

Zuschuss für die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen (Juleica-Schulungen) der Ev. Jugendarbeit

Grundlage für diese Richtlinie ist der nachfolgende Beschluss der 12. Tagung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

Die Mittel des Landesjugendpfarramtes werden ab 2014 jährlich um 53.000 EUR zweckgebunden erhöht für die Fortbildung von jungen Menschen (Juleica-Schulungen).

Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewährt Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen (Juleica-Schulungen) der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu folgenden Bedingungen:

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von jungen Menschen (Juleica-Schulungen) der Jugendverbände im Rahmen der Juleica-Ausbildung (Förderungsvoraussetzung ist die Verbandsmitgliedschaft in der Jugendkammer) mit Teilnehmenden aus dem Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- 1.2 Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden soll das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 1.3 Die Förderungshöchstdauer beträgt 14 Tage. Der erste und der letzte Tag einer Maßnahme werden als jeweils ein Tag (gemäß Ziffer 2.1) gerechnet.
- 1.4 Es müssen mindestens acht Teilnehmende gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 an einer Maßnahme teilnehmen. Leiter_innen von Maßnahmen werden altersunabhängig gefördert.
- 1.5 Leiter_innen von Maßnahmen müssen ausreichend über Rechte und Pflichten von Jugendgruppenleiter_innen informiert sein und sollen eine Jugendleiter_in-Card (Juleica) besitzen.
- 1.6 Zuschussanträge müssen dem Landesjugendpfarramt spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorliegen. Für die Antragsstellung sind ausschließlich die vom Landesjugendpfarramt Oldenburg zur Verfügung gestellten Formblätter zu nutzen. Der Antragstellung ist darüber hinaus eine unterschriebene Teilnahmeliste sowie ein förmlicher Sachbericht mit Zeitraster beizufügen.

- 1.7 Übersteigt die Antragssumme aller Maßnahmen die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Förderung in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 1.8 Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass andere zur Verfügung stehende Mittel (z.B. Bildungsmittel oder landeskirchliche Maßnahmenzuschüsse) für die zu fördernde Maßnahme bereits beantragt worden sind, sofern die Maßnahme die Kriterien dieser weiteren Fördermittel erfüllt.
- 1.9 Zuschüsse werden vorbehaltlich einer Prüfung der Antragsunterlagen gewährt. Unrechtmäßig erhaltene Fördermittel müssen erstattet werden.

2. **Förderhöhe**

- 2.1 Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von jungen Menschen (Juleica-Schulungen) werden Zuschüsse in folgender Staffelung im Rahmen einer Defizitfinanzierung gewährt:
 - 3 bis 6 Stunden Bildungsarbeit pro Tag: 5,50 Euro je Teilnehmer_in
 - über 6 Stunden Bildungsarbeit pro Tag: 11,00 Euro je Teilnehmer_in
- 2.2 Über eine Förderung jenseits der Förderhöhe gemäß Ziffer 2.1 wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres entschieden. Eine erneute Antragsstellung ist hierfür nicht nötig.

3. **Inkrafttreten**

- 3.1 Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.